



Lesefassung
der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten
für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den
Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)
- Entschädigungssatzung -

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) - Entschädigungssatzung - vom 20.08.2024; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage vom 01.10.2024 und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 17.12.2024; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage vom 19.12.2024 (<https://arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/>) und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) vom 26.08.2025; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage vom 07.01.2026 (<https://arendsee.info/stadt-arendsee/aktiv/bekanntmachungen/>) und abrufbar auf der Internetseite <https://arendsee.info/stadt-arendsee/services/satzungen/>

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten
für ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den
Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)
- Entschädigungssatzung -

§1
Allgemeine Vorschriften

Die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Arendsee (Altmark) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt. Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates
Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von: | 115 € |
| 2. Vorsitzender des Stadtrates
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: | 230 € |
| 3. Vorsitzende der Ausschüsse
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: | 115 € |
| 4. Vorsitzende der Fraktionen
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: | 115 € |
| 5. Die Beauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 45 € |
| 6. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt. | |
| 7. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30stel gekürzt. | |
| 8. Für den Fall, dass für die Ortschaftsratssitzungen ein ehrenamtlicher Protokollführer vom Ortsbürgermeister, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestellt wird, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. | |

§3 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Jedem Ortsbürgermeister einer Ortschaft der Stadt Arendsee (Altmark) wird eine funktionsbedingte Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft ergibt. | |
| - bis 500 Einwohner | 170,00 € |
| - von 501 bis 1.000 Einwohnern | 250,00 € |
| - ab 1.000 Einwohner | 330,00 € |
| 2. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister der Ortschaften erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung: | |
| • Ortsbürgermeister aus Arendsee | 330 € |
| • Ortsbürgermeister aus Binde | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Fleetmark | 250 € |
| • Ortsbürgermeister aus Höwisch | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Kaulitz | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Kerkau | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Kleinau | 250 € |
| • Ortsbürgermeister aus Kläden | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Leppin | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Mechau | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Neulingen | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Rademin | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Schrampe | 170 € |
| • Ortsbürgermeister aus Thielbeer | 170 € |

• Ortsbürgermeister aus Vissum	170 €
• Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	170 €

3. Der Pauschalbetrag wird zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
5. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichzeitig entfällt die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters für die Zeit, in der er die Vertretung übernimmt.
Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
6. Die verhinderte Person hat für den Zeitraum seiner Vertretung keinen Anspruch auf die funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung.
7. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:

• Ortschaftsrat aus Arendsee	35 €
• Ortschaftsrat aus Binde	22 €
• Ortschaftsrat aus Fleetmark	28 €
• Ortschaftsrat aus Höwisch	22 €
• Ortschaftsrat aus Kläden	22 €
• Ortschaftsrat aus Kerkau	22 €
• Ortschaftsrat aus Kaulitz	22 €
• Ortschaftsrat aus Kleinau	28 €
• Ortsschafrat aus Leppin	22 €
• Ortschaftsrat aus Mechau	22 €
• Ortsschafrat aus Neulingen	22 €
• Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	22 €
• Ortschaftsrat aus Schrampe	22 €
• Ortschaftsrat aus Rademin	22 €
• Ortschaftsrat aus Thielbeer	22 €
• Ortschaftsrat aus Ziemendorf	22 €
• Ortschaftsrat aus Vissum	22 €

8. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

1. Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhalten für die dauerhaft anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
- | | |
|-------------------------------------------------|-------|
| a) Stadtwehrleiter | 270 € |
| b) stellv. Stadtwehrleiter | 135 € |
| c) Ortswehrleiter | 135 € |
| d) stellv. Ortswehrleiter | 68 € |
| e) Zugbereichsleiter | 45 € |
| f) Führungsunterstützung und Truppführer Drogne | 45 € |
| g) Ortsjugendfeuerwehrwart | 55 € |
| h) Kinderfeuerwehrwart | 55 € |

- | | |
|---------------------------------------------|------|
| i) Gerätewart Ortswehr (nur mit Ausbildung) | 55 € |
| j) Stadtjugendfeuerwehrwart | 85 € |
| k) stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 45 € |
2. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark), das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark), das nach Alarmierung zu Einsätzen Bereitschaftsdienst als Einsatzreserve im Feuerwehrgerätehaus leistet, erhält als Einsatzgeld 9,00 Euro.
 Für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark), die im Einsatz aktiv als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, erhöht sich der Pauschalbetrag nach Satz 1 um 5,00 € pro geleisteten Einsatz.
 Die Pauschale wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
3. Im Fall der Verhinderung der in Abs. 1 Buchstaben a) und c) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.
4. Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) erhält für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Aus- und Fortbilder (Ausbildung zum Truppmann bzw. Truppführer) von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, 11,00 € je Aus- und Fortbildungsstunde.
5. Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark), die an der jährlichen praktischen Übung in der FTZ Klötze teilnehmen, erhalten hierfür einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €.
6. Die Feuerwehr erhält für die Durchführung der Jahreshauptversammlung eine Pauschale von 5,00 € pro teilnehmenden Kameraden der eigenen Feuerwehr gegen Vorlage der Anwesenheitsliste.

§5 Verdienstausfall

- Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 Euro je volle Stunde, max. 160,00 Euro pro Tag begrenzt.
- Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 5 Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale von 15 Euro je volle Stunde, max. 120,00 Euro pro Tag gewährt.
- Ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale von 6,00 Euro je volle Stunde, max. 48,00 Euro pro Tag gewährt.
- Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

§ 6 Reisekostenvergütung

- Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

2. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Vorsitzende des Stadtrates und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Diensteantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
3. Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortschaftsräte und der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
4. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung gem. § 35 Abs. 2 KVG LSA nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Bei Sitzungen sind die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Reisekostenvergütung wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.
5. Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638, zuletzt geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalender-jahres eine Bescheinigung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Klebe
Bürgermeister